Rheinische DirektorenVereinigung
Der Vorsitzende

Westfälisch-Lippische Direktorenvereinigung
Der Vorsitzende

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/741

Alle Abg

Konrad Großmann
- Vorsitzender -

Friedrich-Rückert-Gymnasium
Rückertstr. 6,
40470 Düsseldorf

Telefon : 0211 - 8 9 9 8 3 0 0
Fax: 0211 - 8 9 2 9 2 0 8

Email: gy.rueckertstr@duesseldorf.de
konrad.grossmann@duesseldorf.de

Rüdiger Käuser
- Vorsitzender -

Fürst-Johann-Moritz-Gymnasium
der Stadt Siegen
Ferndorfstr. 10
57076 Siegen-Weidenau

Telefon: 0271/72673
Fax: 0271/71277
Email: fjm-gymnasium@t-online.de
rkaeus@aol.com

Stellungnahme der *Rheinischen* und der *Westfälisch-Lippischen Direktorenvereinigungen*

zur
Anhörung (Teil 1) des Ausschusses für Schule und Weiterbildung
Thema:“ Erstes Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenkonvention in den Schulen“
(9. Schulrechtsänderungsgesetz)“
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/2432

in Verbindung mit

Inklusion: Landesregierung muss (Rechts-)Unsicherheit beenden und endlich Gesetzentwurf vorlegen!“
(Antrag der Fraktion der CDU, Drucksache 16/1907)
(Entschließungsantrag der Fraktion der FDP, Drucksache 16/1956)

am Mittwoch, 5. Juni 2013
10.00 – 13.00 Uhr und ab 14.00 Uhr,
Plenarsaal des Landtages

Düsseldorf/Siegen,
den 15. Mai 013

INKLUSION - unter besonderer Berücksichtigung der Rolle des Gymnasiums

Die Bundesrepublik Deutschland hat im März 2009 die UN- Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ratifiziert. Die UN-Konvention verpflichtet das Schulwesen unseres Landes in erster Linie dazu, Menschen mit Behinderung einen Zugang zum staatlichen Schulsystem zu ermöglichen, wobei das wirklich „Neue“ daran der damit verbundene Rechtsanspruch für die betroffenen Kinder bzw. deren Eltern ist. In Verbindung mit der bezeichneten UN-Konvention können keine schulstrukturellen bzw. schulsystemischen Prioritätssetzungen hergeleitet oder begründet werden.

Grundsätzlich gilt es festzustellen, dass Schülerinnen und Schüler in der Bundesrepublik Deutschland - je nach Art und Grad ihrer Behinderung differenziert - schon immer im staatlichen Schulsystem unterrichtet wurden, entweder integriert an allgemeinbildenden Schulen oder an Förderschulen. Letztere haben dabei in den vergangenen Jahrzehnten einen hohen Grad von Professionalität entwickelt, der gemäß der vorliegenden Konzeption zur Umsetzung von *Inklusion* an allgemeinbildenden Schulen auch im Rahmen von Abordnungen bzw. Beauftragungen genutzt werden soll.

Mit der Ratifizierung der UN-Charta ist das Thema *Inklusion* zu einem zentralen Thema der Bildungspolitik in Deutschland geworden, wobei es jedoch nicht mehr um die Frage gehen kann, **ob** inklusiver Unterricht ermöglicht werden soll - sondern **wie.**
Anders formuliert bedeutet dies: Unter welchen Bedingungen und in welchem Zeitraum kann *inklusiver Unterricht* landesweit an allgemeinbildenden Schulen ausgeweitet werden?
Von entscheidender Bedeutung ist dabei – wie so oft – auch die Kostenfrage, denn das „Konnexitätsprinzip" (Art. 104 a, Abs.1 Grundgesetz) nimmt zuvorderst die staatlichen Schulträger diesbezüglich in die Pflicht. Bereits an dieser Stelle zeigte und zeigt sich erheblicher Diskussionsbedarf auch in Nordrhein-Westfalen, vor jeder inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem Thema *Inklusion*.

Ein qualitativ überzeugendes *inklusives Schulsystem* muss immer vom Wohl des betroffenen Kindes – und zwar bezogen auf aller Kinder einer Lerngruppe - her gedacht werden, aber auch die Ansprüche an individuelle Förderung der Lerngruppenmitglieder insgesamt berücksichtigen. Das bedeutet: Erfolgreiche, gelingende *Inklusion* muss sich sowohl am Kindeswohl der *inklusiv zu fördernden Schülerinnen und Schüler* orientieren als auch an denjenigen Mitgliedern einer Lerngruppe, die schulformspezifisch optimal gefördert und unterrichtet werden sollen. Erfolgreiche, gelingende *Inklusion* bedeutet u. E. also auch, dass alle Schülerinnen und Schüler an der Schule unterrichtet werden, an der sie optimal gefördert werden können, orientiert an ihren individuellen Voraussetzungen, Begabungen, Bedürfnissen - und dem individuellen Bildungsweg. Damit ist keineswegs eine Reduzierung bzw. Verminderung des durch die UN-Konvention artikulierten Rechtsanspruches verbunden.

Die Gymnasien in Nordrhein-Westfalen begrüßen ausdrücklich die engagierte Diskussion um die Umsetzung des Rechtsanspruches auf *Inklusion*, und viele unsere Schulen haben sich diesbezüglich – in Teilen durchaus in einer Art „Vorreiterrolle" – bereits intensiv auf den Weg gemacht. Wir verweisen mit Nachdruck zugleich jedoch auf die Tatsache, dass es sich beim Thema *Inklusion* keineswegs um ein allein „schulfachliches bzw. schulbezogenes" Thema handelt, sondern um ein gesamtgesellschaftliches Problem – genauer noch: um einen gesamtgesellschaftlichen Auftrag. Dieser grundlegende Aspekt kommt uns in zahlreichen öffentlichen Auseinandersetzungen mit dem Thema *Inklusion* zu kurz.

Die Gymnasien in Nordrhein-Westfalen übernehmen selbstverständlich ihren Anteil an der gemeinsamen Verantwortlichkeit für eine umfassende *inklusive Bildung* - und haben dies in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten auch schon in Form integrativer Unterrichtsmodelle nachhaltig bewiesen. Gymnasien haben schon immer landesweit Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf in den *Förderschwerpunkten Sehen, Hören, körperlich-motorische Entwicklung* und auch *emotional-soziale Entwicklung* in ihren Lerngruppen eingebunden und erfolgreich zur „Allgemeinen Hochschulreife" geführt. Dabei haben Gymnasien – wie Schulen anderer Schulformen auch, in der Regel ohne die notwendigen personellen und fachlichen Ressourcen erhalten zu haben, ein hohes Engagement gezeigt, Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen individuell zu unterstützen und zu fördern.

Der besondere Bildungsauftrag des Gymnasiums besteht darin, Schülerinnen und Schülern eine „vertiefte Allgemeinbildung" zu vermitteln und den Weg zum Erwerb der „Allgemeinen Hochschulreife" und zur „Studierfähigkeit" zu eröffnen.
Ein Schulsystem, das deutlich stärker und qualitativ überzeugend den *Inklusionsgedanken* berücksichtigen möchte, muss auch qualitativ besser sein als das bereits bestehende. Ebenso darf Bewährtes aber nicht aufgegeben werden, ohne dass deutlich erkennbar wirklich Besseres geschaffen, langfristig erprobt und evaluiert wurde.

Inklusion darf demgemäß keinesfalls und unter keinen Umständen im Sinne des Prinzips „learning by doing“ im allgemeinen Schulsystem implementiert werden. Eltern und deren Kinder (sofern diese Vergleichsbezüge herstellen können) erwarten von der Umsetzung der UN-Konvention keine quantitativen schul- bzw. schulformbezogenen „Erfolgsmeldungen“, sondern mit Recht in erster Linie qualitative Verbesserungen – in Bezug auf individuellen Schulerfolg und Schulabschluss-Befähigung, am Gymnasien in erster Linie auch „Studierfähigkeit“.

Daraus ergibt sich zwangsläufig, dass die intensive Vorbereitung und begleitende Fortbildung der betroffenen Lehrkräfte aller betroffenen Schulen einer besonders weitreichenden Wertschätzung sowie einer qualitativ und quantitativ umfassenden Umsetzung bedürfen. Gerade bei der gesellschaftlich weitreichenden Thematik *Inklusion* sind alle Beteiligten dazu aufgerufen, sich möglichst ideologiefrei und sachbezogen - im oben genannten Sinne unter Bezug auf optimale Förderung jedes einzelnen Kindes – der hoch anspruchsvollen und kostenintensiven Realisierung der Umsetzung zu widmen. Politisch intendierter Aktionismus jedweder Perspektivik wäre in diesem - auch im außerschulischen gesellschaftlichen Umfeld - höchst sensiblen Bereich nur sehr schwer vermittel- bzw. revidierbar. Er schadet in erster Linie immer den betroffenen Kindern – und damit letztendlich auch der positiven Akzeptanz qualitativ erfolgreicher, gelingender *Inklusion*.

Zweifellos ein hoher Anspruch, berücksichtigt man die Komplexität der Zielsetzung. Schon der Begriff der „Behinderung“ bzw. „Einschränkung“ ist äußerst vielschichtig. Es macht für die *individuelle Förderung* im Rahmen von *Inklusion* im allgemeinen Schulwesen einen großen Unterschied, ob ein körperbehindertes Kind oder ein Kind mit mehrfachen Verhaltens- und Lernstörungen oder Störungen in seiner emotional-sozialen Entwicklung unterrichtet sowie optimal gefördert werden soll. Kinder mit einer körperlichen Behinderung wurden schon immer an Gymnasien unterrichtet. Voraussetzung war jedoch, dass die räumlichen und infrastrukturellen Rahmenbedingungen behindertengerecht gestaltet waren. *Zielgleicher* Unterricht war auch in der Vergangenheit – u. a. durch den sogenannten „Nachteilsausgleich“ – an Gymnasien nie ein Problem. Inwieweit Schülerinnen und Schüler an einem Gymnasium *zieldifferent* unterrichtet werden können, ist sehr fraglich – und wird auch von führenden Bildungswissenschaftlern (u. a. Jürgen Baumert und Ulf Preuss-Lausitz) sehr kritisch gesehen.
Das Gymnasium hat einen spezifischen Bildungsauftrag, durch den es als Schulform definiert wird und führt im *verkürzten Bildungsgang* in 8 Jahren zum Abitur.

Die Überlegungen, an Gymnasien *zieldifferente* Lerngruppen einzurichten, halten wir vor diesem Hintergrund für einen falschen Weg, denn z*ieldifferente* Lerngruppen können u. E. am Gymnasium in aller Regel nicht erfolgreich entsprechend den besonderen Anforderungen dieser Schulform unterrichtet werden. Eine besondere Schwierigkeit zeigt sich dabei in der laufbahnbezogenen Hinführung zum mittleren Bildungsabschluss, der am Gymnasium unter *G 8*-Bedingungen deutlich differenziert von allen anderen Schulformen erworben wird. Hier bieten andere Schulformen im Sinne des Kindes erheblich unproblematischere, zum Wohle des Kindes stärker entlastende Bildungsgänge als das Gymnasium im *verkürzten Bildungsgang*. Solche Feststellung hat keineswegs etwas mit „Ausgrenzung“ oder schulformspezifischer „Selektion“ zu tun, sondern mit qualitativ ernsthafter, seriöser sowie sensibler Umsetzung bzw. Realisierung des Anspruchs von bestmöglicher Förderung des Individuums in den unterschiedlichen Schulformen des Bildungssystems.

Für einen pädagogisch verantwortungsvoll zu realisierenden *inklusiven Unterricht* jedweder Art und Zielführung müssen generell besondere Voraussetzungen geschaffen werden.
Inklusiver Unterricht erfordert immer Kleingruppen, zugleich (mindestens) eine durchgängige Doppelbesetzung mit optimal geschultem, erfahrenem Lehrpersonal sowie zusätzlichen fach-

lichen Spezialisten. Diese sonderpädagogisch geschulten Lehrerinnen und Lehrer unterrichten zum gegenwärtigen Zeitpunkt ganz überwiegend noch an den bestehenden Schulen mit besonderem Förderbedarf. Sollen zukünftig allgemeinbildende Schulen anteilig mehr behinderte Schülerinnen und Schüler *inklusiv* beschulen, so benötigen auch diese Schulen, neben adäquaten räumlichen und strukturellen Rahmenbedingungen, eine erheblich größere Anzahl von sonderpädagogisch umfassend geschulten Lehrpersonen, d.h. Fachleute im oben genannten Sinne.

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen ergibt sich für uns folgendes Fazit:

- Ein bereits seit Jahren bestehendes Angebot von *integrierter Beschulung* bei bestimmten Formen der Behinderung sollte qualitativ und quantitativ behutsam sowie pädagogisch durchdacht und nachhaltig ausgebaut werden.
- Eine Bündelung von Ressourcen an Gymnasien durch Bildung von Schwerpunkten für unterschiedliche Förderbedarfe könnte sich als sinnvoll und letzten Endes auch kostensparend erweisen.
- Gleichzeitig sind Erhalt und Ausbau bestehender und nachweislich gut funktionierender Förderschulen unabdingbar.
- *Inklusion* ist ein anspruchsvoller gesamtgesellschaftlicher Auftrag und darf nicht unter Spardiktaten und Zeitdruck realisiert werden.
- Der Elternwille nach einem Schulplatz an einer Förderschule darf nicht dadurch eingeschränkt werden, dass funktionierende Förderschulen aus ökonomischen oder gar ideologischen Gründen geschlossen werden.
- Eine qualifizierte, systemische und komplette Bildungswege begleitende Beratung der Eltern bei der Wahl der Schule ihrer Kinder ist dringend erforderlich.
- Ebenfalls dringend erforderlich ist die Sicherstellung der notwendigen sächlichen bzw. infrastrukturellen Voraussetzungen („Konnexitätsprinzip“!) für qualitativ gelingende *Inklusion*, sowie die rechtzeitige Bereitstellung der notwendigen umfangreichen personellen Ressourcen - aber auch weiterführende, begleitende Qualifizierung durch entsprechende Fortbildungsangebote. Wir weisen jedoch in aller Deutlichkeit darauf hin, dass auch mit zahlreichen Fortbildungsangeboten in keiner Weise die mehrjährige Ausbildung (ein fünfjähriges Studium und entsprechende Staatsexamina!) und eine oft jahrzehntelange Erfahrung der Förderschullehrerinnen/-lehrer auch nur ansatzweise ausgeglichen werden können.
- Der Rechtsanspruch auf *Inklusion* gilt, doch Eltern müssen ebenso das Recht und die Chance haben, zum Wohle ihrer Kinder weiterhin eine wohnortnahe Förderschule auszuwählen.
- Die UN-Konvention macht keine Aussagen zu Schulstrukturen. Das Thema *Inklusion* eignet sich angesichts seiner großen gesellschaftlichen Bedeutung deshalb nicht für Schulstrukturdiskussionen.

Konrad Großmann	Rüdiger Käuser
Vorsitzender der *RhDV*	**Vorsitzender der *WDV***